

Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Emsland)

Bek. d. Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg
v. 27.10.2020 - OL 20-099-02 -

Der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, hat mit Schreiben vom 06.07.2020 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) beantragt.

Das Betriebsgrundstück für die Errichtung und den Betrieb der Anlage zum Abfackeln von Deponiegas befindet sich am Standort der planfestgestellten Deponie Flechum in 49740 Haselünne, Löninger Straße 37, Gemarkung Flechum, Flur 7, Flurstück 39/11.

Der Gegenstand der beantragten Änderung ist die Anpassung der vorhandenen Gasverdichtestation und die Errichtung einer Schwachgasfackelanlage in Containerbauweise.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 7 (2) i. V. m. Nummer 8.1.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) erforderlich ist.

Der Antragsteller hat im Rahmen der vorgelegten standortbezogenen Vorprüfung die erforderlichen standortbezogenen Merkmale sowie die möglichen erheblichen Umweltauswirkungen ausreichend dargestellt.

Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung wurde im ersten Schritt bereits ermittelt, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten in Bezug auf die in Anlagen 3 unter Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Die standortbezogene Vorprüfung führt daher zu dem Ergebnis, dass keine UVP-Pflicht besteht. Zu dieser Einschätzung kommen auch die im Verfahren beteiligten Fachbehörden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.